



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Herzer Bau- und Transport GmbH
Zachgasse 18
1220 Wien

RU4-U-891/001-2017

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.ru4@noel.gv.at - Telefax 02742/9005/15280
Internet: <http://www.noel.gv.at> DVR: 0059986
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug

BearbeiterIn

Mag. Manuel Reiter,
LL.M., MBA

(0 27 42) 9005

Durchwahl

15247

Datum

04. Juli 2017

Betrifft

Herzer Bau und Transport GmbH - Schotterabbau "Herzer XIII" - Standort: Gemeinde Markgrafneusiedl (GF), KG Markgrafneusiedl, Gst.-Nr. 373, 374, 375; Feststellungsverfahren gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000; Bescheid

Bescheid

Spruch

Teil I (Feststellung)

Es wird **festgestellt**, dass der von der Herzer Bau- und Transport GmbH, Zachgasse 18, 1220 Wien, am Standort: Gemeinde Markgrafneusiedl (GF), KG Markgrafneusiedl, Gst.-Nr. 373, 374, 375 in Form einer Trockenbaggerung geplante Abbau „Herzer XIII“ im Umfang von 4,3 ha **keinen** die UVP-Pflicht begründenden Tatbestand des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000 erfüllt und somit **keiner** Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden muss.

Teil II (Kostenvorschreibung)

Die Herzer Bau- und Transport GmbH, Zachgasse 18, 1220 Wien, wird verpflichtet, für die vorliegende Feststellung Landesverwaltungsabgaben in Höhe von € 8,85 innerhalb von zwei Wochen ab Bescheidzustellung mittels beiliegenden Zahlscheines zu bezahlen.

(Hinweis: Die Überweisung möge auf das Konto bei der HYPO NÖ Landesbank Empfänger LAND NÖ, IBAN: AT375310001152991602 erfolgen. Bei der Überweisung sind die Kostennoten GF-NR laut Beilage, sowie das Aktenkennzeichen RU4-U-891/001-2017 als Verwendungszweck anzuführen.

Sollte ein Zahlschein benötigt werden, ersuchen wir um diesbezügliche Mitteilung.)

Rechtsgrundlagen:

§ 3 Abs. 7 i.V.m. § 3a Abs 1 Z 2 sowie Anhang 1 Z 25 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF. BGBl. I Nr. 58/2017

§ 78 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF. BGBl. I Nr. 161/2013

§ 1 NÖ Landes- und Gemeinde Verwaltungsabgabengesetz, LGBl. 3800-7

Tarif A, Tarifpost 2 NÖ Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. Nr. 7/2015 idF NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif 2017, LGBl. Nr. 81/2016

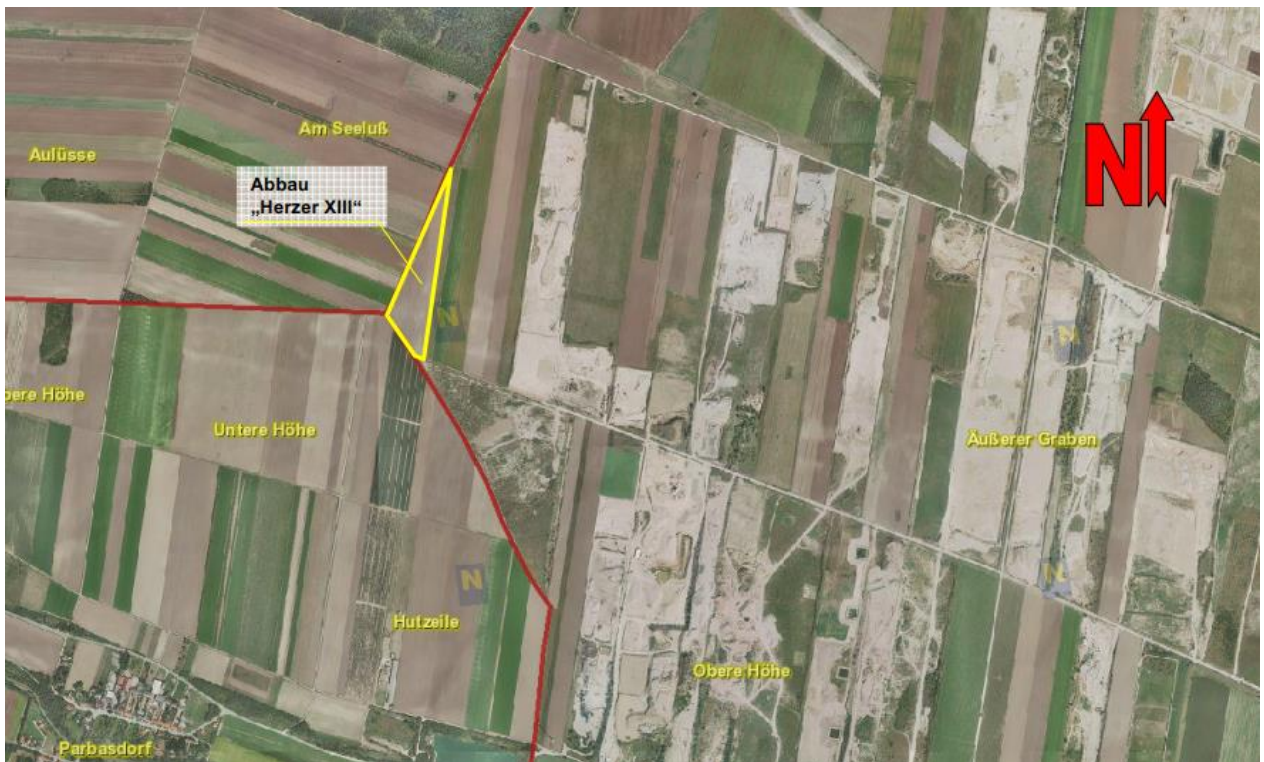
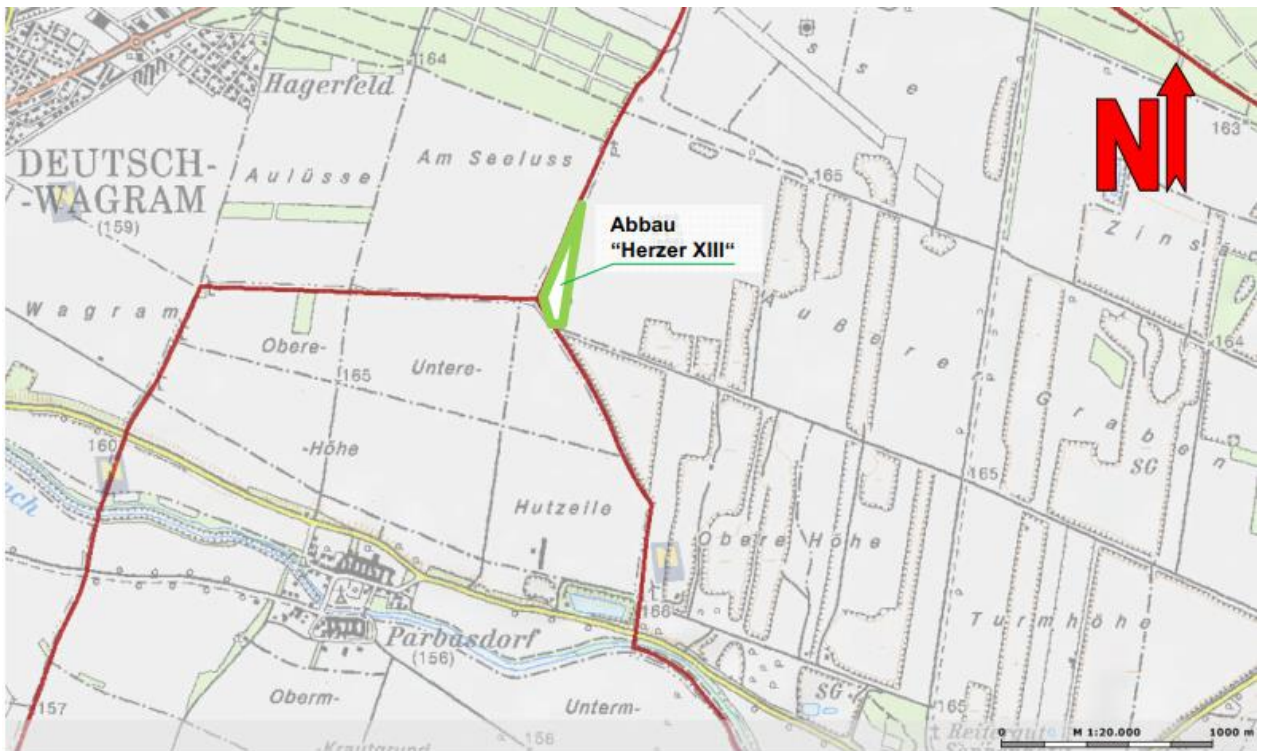
Begründung

1. Sachverhalt/Beweiserhebung

Die Herzer Bau und Transport GmbH beabsichtigt auf den Grundstücken Nr. 373, 374 & 375 der KG Markgrafneusiedl einen Abbau des anstehenden Materials (quartärer Schotter) mittels Trockenbaggerung.

Kurzbeschreibung:

Rohstoff	quartärer Schotter
Ansuchen	MinroG, NÖ Naturschutzgesetz, Wasserrecht
Art des Abbaus	Schottergewinnung
Abbauführung	Etagenabbau
Art der Gewinnung	mittels Radlader
Abbaufeld angesucht	„Herzer XIII – 43.238 m ² “
max. offene Abbaufäche	ca. 37.259 m ²



Flächenwidmung:

Der Abbau „Herzer XIII“ befindet sich etwa 2,7 km östlich vom Ortszentrum von Deutsch-Wagram. Die nächstgelegenen Wohngebäude liegen im Osten im Ortsteil Hagerfeld (ca. 1,5 km) bzw. im Südwesten, in Parbasdorf, und sind ca. 1,7 km entfernt.

Südöstlich, in ca. 3,3 km Entfernung zum Abbau, befindet sich das Ortszentrum von Markgrafneusiedl.

Nördlich, östlich sowie südöstlich des Abbaus „Herzer XIII“ sind weitere Schotterabbauflächen bzw. Deponien zu finden. Das gegenständliche Projektgebiet stellt den westlichen Rand des Abbaugebietes Markgrafneusiedl (Eignungszone 13) dar.

Im derzeit gültigen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Markgrafneusiedl sind die betroffenen Grundstücke als „Grünland – Landwirtschaft“ (GI) gewidmet.

Gemäß dem geltenden ROP Wiener Umland Nord liegt der gesamte Bereich in der Eignungszone Nr. 13 für die Gewinnung von Sand und Kies. Somit sind seitens der Raumordnung sowohl für das MinroG als auch für das NÖ-Naturschutzgesetz die Rahmenbedingungen für eine Schottergewinnung gegeben.

Wasserrechtliche Schongebiete:

Das betroffene Areal liegt gemäß des wasserwirtschaftlichen Regionalprogramms für das Marchfeld, LGBl. Nr. 72/2016, im Bereich des Grundwasservorkommens im Marchfeld, nicht jedoch in einem Wasserschutz- und Schongebiet gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959.

Naturschutz:

Eine Ausweisung nach Natura 2000 Vogelschutzgebiet liegt vor. Andere Schutzgebiete (Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Naturpark o.ä.) liegen nicht vor.

Forst:

Das beantragte Gebiet ist nicht bewaldet und es ist keine Waldentwicklungsfläche ausgewiesen.

Im räumlichen Umfeld zum Vorhabenareal befinden sich zahlreiche andere Abbauvorhaben. Von Relevanz ist hierbei insbesondere die Abbautätigkeit im Abbau „Herzer XII“ (Grundstück Nr. 379, KG Markgrafneusiedl) mit einer Fläche von ca. 7,1 ha, da nach den Plänen der Projektwerberin mit dem Abbau auf „Herzer XIII“ nach beendeter Auskiesung des Abbaues auf „Herzer XII“ begonnen werden soll.

Im Rahmen des Parteiengehörs teilte die NÖ Umweltschutzbehörde mit Schreiben vom 16.06.2017 mit, für das geplante Vorhaben keine UVP-Pflicht zu erachten.

Das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan teilte mit Schreiben vom 12.04.2017 mit, dass die betroffenen Grundstücke außerhalb eines wasserrechtlichen Schutz- oder Schongebietes, eines Sanierungsprogramms, eines Grundwassersanierungsgebietes oder eines wasserwirtschaftlichen Vorranggebietes gegenüber Kiesabbau, jedoch innerhalb des wasserwirtschaftlichen Regionalprogramms Marchfeld liegen.

Bei Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Bewilligungskriterien bestünden keine prinzipiellen Bedenken gegen den geplanten Schotterabbau.

Hinsichtlich der Frage, wieweit die beabsichtigte Erweiterung aus fachlicher Sicht erwarten lässt, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorie A iSd Anhang 2 zum UVP-G 2000) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird, wurden Gutachten der Fachrichtungen

- Luftreinhaltetechnik (07.04.2017),
- Lärmschutztechnik (13.06.2017),
- Naturschutz (19.04.2017) und
- Deponietechnik/Gewässerschutz (07.06.2017)

eingeholt, die zum Beweis des im Zusammenhang erhobenen Sachverhaltes dienen.

Sämtliche Gutachten beruhen auf entsprechend vorgelegten Projektunterlagen und Fachexpertisen.

Aus Sicht des Fachbereichs Lärmtechnik ist durch das geplante Erweiterungsvorhaben im Bereich der nächsten Wohnnachbarn nicht mit einer relevanten Verschlechterung der Immissionsverhältnisse zu rechnen. Insbesondere ergibt sich für das Umfeld der geplanten Erweiterung keine wesentliche negative Auswirkung.

Aus Sicht des Fachbereichs Luftreinhaltung ist durch das geplante Erweiterungsvorhaben im Bereich der nächsten Wohnnachbarn nicht mit einer relevanten Verschlechterung der Immissionsverhältnisse in Bezug auf Feinstaub zu rechnen.

Es werden keine zusätzlichen Tage mit Überschreitungen eines Immissionsgrenzwerts nach dem Immissionsschutzgesetz Luft (IG-L, BGBl. I, Nr. 115/1997 i. d. g. F. BGBl. I, Nr. 77/2010) verursacht und ergibt sich für das Umfeld der geplanten Erweiterung keine wesentliche negative Auswirkung.

Aus Sicht des Fachbereichs Naturschutz ist durch die beabsichtigte Erweiterung aus fachlicher Sicht nicht zu erwarten, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird.

Aus Sicht des Fachbereichs Deponietechnik und Gewässerschutz kann aus fachlicher Sicht festgestellt werden, dass bei Einhaltung des Standes der Technik in Ausführung, Betrieb und Folgenutzung der Anlage mit keinen mehr als geringfügigen Auswirkungen auf das Grundwasser zu rechnen ist.

1. Entscheidungsrelevante Rechtsbestimmungen

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3. (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d und f, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3, § 12a und § 19 Abs. 2 anzuwenden.

(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

(4) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Abs. 7 (Feststellungsverfahren) ist anzuwenden. Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Kumulierung mit anderen Vorhaben, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, Unfallrisiko),
2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes, Belastbarkeit der Natur, historisch, kulturell oder architektonisch bedeutsame Landschaften),
3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Ausmaß der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens. Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich.

Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(4a) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 andere als in Abs. 4 genannte besondere Voraussetzungen festgelegt sind, hat die Behörde bei Zutreffen dieser Voraussetzungen unter Anwendung des Abs. 7 im Einzelfall festzustellen, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist. Stellt sie solche fest, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann mit Verordnung nähere Einzelheiten über die Durchführung der Einzelfallprüfung gemäß Abs. 4 und gemäß § 3a Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 regeln.

(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs. 1, 2 oder 4 unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine

rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß § 39 Abs. 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltschutz und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

(7a) Stellt die Behörde gemäß Abs. 7 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet ist einer solchen Umweltorganisation oder einem solchen Nachbarn/ einer solchen Nachbarin Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Für die Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs. 7 ausgewiesene Zulassungsbereich maßgeblich.

(8) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann durch Verordnung jene Gebiete (Kategorie D des Anhangs 2) des jeweiligen Bundeslandes festlegen, in denen die Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes-Luft, BGBl. I Nr. 115/1997, in der jeweils geltenden Fassung wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden.

Änderungen

§ 3a. (1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhangs 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;
2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch

die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder
2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhanges 1 kein Schwellenwert angeführt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder
2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das

geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Anhang 1

	Bergbau		
Z 25	<p>a) Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschacht, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder Torfgewinnung mit einer Fläche ⁵⁾ von mindestens 20 ha;</p> <p>b) Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschacht, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder einer Torfgewinnung, wenn die Fläche ⁵⁾ der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme ⁵⁾ mindestens 5 ha beträgt;</p>		<p>c) Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschacht, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder Torfgewinnung in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder E und für Nassbaggerung und Torfgewinnung auch Kategorie C, mit einer Fläche ⁵⁾ von mindestens 10 ha;</p> <p>d) Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschacht, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder einer Torfgewinnung in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder E und für Nassbaggerung und Torfgewinnung auch Kategorie C, wenn die Fläche ⁵⁾ der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten</p>

			<p>Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme ⁵⁾ mindestens 2,5 ha beträgt;</p> <p>Ausgenommen von Z 25 sind die unter Z 37 erfassten Tätigkeiten.</p>
--	--	--	--

⁵⁾ Bei Entnahmen von mineralischen Rohstoffen im Tagbau sind zur Berechnung der Fläche die in den Lageplänen gemäß § 80 Abs. 2 Z 8 bzw. 113 Abs. 2 Z 1 MinroG (BGBl. I Nr. 38/1999) bekannt zu gebenden Aufschluss- und Abbauabschnitte heranzuziehen.

Anhang 2

Einteilung der schutzwürdigen Gebiete in folgende Kategorien:

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	Anwendungsbereich
A	besonderes Schutzgebiet	nach der RL 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 103/1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/24/EG des Rates vom 8. Juni 1994, ABl. Nr. L 164/9, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206/7, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 ForstG; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark ¹⁾ oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs. 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten
B	Alpinregion	Untergrenze der Alpinregion ist die Grenze des geschlossenen Baumbewuchses, dh. der Beginn der Kampfzone des Waldes (siehe § 2 ForstG 1975)
C	Wasserschutz- und Schongebiet	Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	Anwendungsbereich
D	belastetes Gebiet (Luft)	gemäß § 3 Abs. 8 festgelegte Gebiete
E	Siedlungsgebiet	<i>in oder nahe Siedlungsgebieten. Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind: 1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten), 2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibckenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.</i>

¹⁾ Gebiete, die wegen ihrer charakteristischen Geländeformen oder ihrer Tier- und Pflanzenwelt überregionale Bedeutung haben.

2. Rechtliche Erwägungen

a) Tatbestandssubsumption

Die gegenständlich geplante Erweiterung des Abbaus von Schotter ist angesichts der schon bestehenden Abbaue der Herzer Bau und Transport GmbH als ein Änderungsvorhaben konzipiert und liegt nachweislich in einem besonders schutzwürdigen Gebiete der Kategorie A gemäß Anhang 2 UVP-G 2000. Angesichts dessen und der vorliegenden Größenordnungen sind im Grunde die Tatbestände des Anhanges 1, Ziffern 25 lit b und 25 lit d sowie des § 3a Abs 1 Z 2 UVP-G 2000 angesprochen.

Andere im Zusammenhang denkmöglich relevante Bestimmungen des UVP-G 2000 sind sachverhalts- bzw. projektgemäß nicht angesprochen respektive erfüllt.

Das vorliegende Feststellungsbegehren entspricht den Vorgaben des § 3 Abs. 7 leg. cit. zur Durchführung dieses Verfahrens.

b) Beweiswürdigung

Das gegenständliche Vorhaben wurde hinsichtlich seiner erwartbaren Auswirkungen auf die Umwelt sachverständig grobgeprüft. Die Auswahl der dabei in Betracht gezogenen Schutzgüter und insoweit auch der beteiligten Sachverständigen der Fachrichtungen Luftreinhaltetechnik, Lärmtechnik, Naturschutz sowie Deponietechnik und Gewässerschutz erfolgte aufgrund projektbedingter Anhaltspunkte und einschlägiger Erfahrungswerte.

Gemäß den konsistenten sachverständigen Ausführungen kann nachvollziehbar und gesichert davon ausgegangen werden, dass durch die beabsichtigte Erweiterung aus fachlicher Sicht nicht zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorie A iSd Anhang 2 zum UVP-G 2000) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird.

Aus den naturschutzfachlichen Ausführungen lässt sich überdies klar ableiten, dass das Vorhaben auch dem Zweck, der hinter der genannten Gebietsausweisung (Kategorie A nach Anhang 2) steht, nicht zuwiderläuft.

Hierin stimmt auch die Rechtsansicht der NÖ Umweltschutzbehörde überein.

c) Rechtliche Beurteilung

Die Projektwerberin hat gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 ein Recht auf die Feststellung, ob das geplante Erweiterungsvorhaben einer UVP-Pflicht unterliegt. Insoweit sind der verfahrensgegenständliche Antrag zulässig und die vorliegende Feststellung ex lege in der Zuständigkeit der unterfertigten Behörde obligatorisch zu treffen.

Die konzipierte Flächenerweiterung von rd. 4,3 ha stellt hinsichtlich des Schwellenwertes gemäß Ziffer 25 lit b und d leg. cit. keine 100%-ige Kapazitätsausweitung dar, sodass sich auch keine automatische UVP-Pflicht im Sinne von § 3a Abs 1 Z 1 leg. cit. einstellen kann.

Gemäß § 3a Abs 1 Z 2 leg. cit. ist bei Änderungen von Vorhaben, sofern es eigene Änderungstatbestände gibt und diese erfüllt sind, eine Einzelfallprüfung durchzuführen. Solche angesprochenen Änderungstatbestände gibt es in Bezug auf das Vorhaben mit Ziffern 25 lit b und 25 lit d des Anhanges 1 zum UVP-G 2000.

Schon mangels Erreichen des relevanten Schwellenwerts von 5 ha durch die Erweiterung in Anspruch genommene Fläche scheidet der Tatbestand der Z 25 lit b leg cit aus.

Hinsichtlich der Z 25 lit d ist jedoch, auch angesichts der qualifizierten Lage des Vorhabens in einen Kategorie A Gebiet und dem Überschreiten der dort festgelegten Schwellenwerte (schon mit dem bestehenden Abbaugelände Herzer XII und der beabsichtigten Erweiterung wird der Schwellenwert von 10ha überschritten: 7,1 ha + 4,3 ha = 11,4 ha), weiter zu prüfen.

Insoweit bedarf es gemäß § 3a Abs 1 Z 2 leg. cit. einer Einzelfallprüfung. Dabei ist zu hinterfragen, wieweit die Erweiterung erwarten lässt, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird.

Zum Beurteilungsmaßstab ist folgendes auszuführen:

Aufgabe der Einzelfallprüfung nach der UVP-Richtlinie kann nur eine sehr allgemeine Feststellung sein, ob mit "erheblichen" Auswirkungen auf die Umwelt zu "rechnen" ist. Eine konkrete Beurteilung der Auswirkungen eines Vorhabens in allen Einzelheiten bleibt den hierfür vorgesehenen Bewilligungsverfahren vorbehalten (US vom 10.11.2000, US 9/2000/9/23)

Nach der Judikatur kann Aufgabe der Einzelfallprüfung nur eine sehr allgemeine Feststellung sein, ob mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Entscheidend ist dabei nicht, ob tatsächlich erhebliche schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Z. 1 UVP-G 2000 eintreten, sondern ob mit derartigen Auswirkungen zu rechnen ist. Die Feststellung der

Auswirkungen baut demnach auf Prognosen und Erwartungen auf (s. etwa US 1B/2001/2-28 vom 23. August 2001, US 1/2000/17-18 vom 23. Februar 2001).

Die in diesem Sinn im Gegenstand durchgeführte Einzelfallprüfung ergab unzweifelhaft, dass das geplante Erweiterungsvorhaben den für die vorliegende Kategorie A-Gebietsfestlegung maßgebenden Zweck nicht wesentlich beeinträchtigt. Angesichts dessen ist rechtlich zu folgern, dass die gegenständlich geplante Abbauerweiterung keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Aufgrund der dargestellten Sach- und Rechtslage war die spruchgemäße Entscheidung zu treffen.

Die Vorschreibung der aufgetragenen Landesverwaltungsabgaben beruht auf den in den Rechtsgrundlagen angeführten Bestimmungen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt € 30,00.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Gemeinde Markgrafneusiedl, z. H. des Bürgermeisters, Altes Dorf 49, 2282 Markgrafneusiedl
2. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1, 2230 Gänserndorf
4. Abteilung Wasserwirtschaft, Landeshauptmann von NÖ als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
5. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenbastei 5, 1010 Wien
zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. L a n g



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur